



Scheidung in Gambia: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

17.04.2024

Einzureichende Dokumente

- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (divorce order), ausgestellt durch das zuständige Gericht.
- Scheidungsurkunde (divorce certificat), ausgestellt durch das zuständige Gericht
- Dokument zur Regelung der elterlichen Sorge für allfällige gemeinsame Kinder, falls nicht in der Scheidungsurkunde vermerkt.
- Kopie Pass der Geschiedenen
- Wohnort zum Zeitpunkt der Scheidung und aktuelle Adressangaben der Geschiedenen

Die Dokumente müssen im Original vorliegen und dürfen im Prinzip nicht älter als sechs Monate sein. Sie sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Vertiefte Überprüfung

Ausländische Personenstandsurkunden werden einer vertieften Echtheitsüberprüfung durch eine Vertrauensanwältin oder einen Vertrauensanwalt der Vertretung unterzogen. Zu diesem Zweck benötigt die Schweizer Vertretung Folgendes von Ihnen:

- Ordnungsgemäss datiertes und unterzeichnetes Formular « Erklärung zur freiwilligen Echtheitsüberprüfung von ausländischen Zivilstandsurkunden » (Download auf unserer Website)
- Kostenvorschuss von 400'000 francs CFA für die Durchführung einer vertieften Überprüfung durch eine Vertrauensanwältin oder einen Vertrauensanwalt der Schweizer Vertretung
- Fragebogen zur Überprüfung der Zivilstandsdokumente (Download auf unserer Website)

Je nach Ergebnis des Gutachtens der Anwältin oder des Anwalts und den Anforderungen der zuständigen Behörden in der Schweiz können zusätzliche Dokumente angefordert werden.

Dieses Verfahren kann bis zu sechs Monaten dauern, manchmal länger. Die zuständige Zivilstandsbehörde ist bei ihrem Entscheid nicht an das Ergebnis der Überprüfung gebunden.

Gebühren

Für die Kosten der vertieften Überprüfung ausländischer Zivilstandsurkunden ist ein Vorschuss von 400'000 francs CFA zu leisten. Am Ende des Verfahrens wird eine Schlussabrechnung erstellt.

Einreichung Akten und Verfahren

Die Dokumentenbeschaffung durch Verwandte oder bevollmächtigte Dritte ist möglich.

Nach der Überprüfung beglaubigt die Botschaft die Akten und leitet sie an die zuständigen kantonalen Behörden weiter. Die Eintragung in das schweizerische Zivilstandsregister kann bis zu zwei Monaten dauern.

Die Abgabe von Akten auf der Botschaft ist nur nach vorhergehender Terminvereinbarung per Telefon oder per E-Mail möglich. Unvollständige Dossiers werden nicht angenommen. Um ein Dossier zu vervollständigen, ist ein neuer Termin zwingend erforderlich.

Schweizerische Botschaft im Senegal
Rue René N'Diaye / angle Rue Seydou Nourou Tall
BP 1772
15800 Dakar, Sénégal
Tél. +221 33 823 05 90
dakar@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/dakar